

# Tätigkeitsbericht 2023

## des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau

**Thema:**  
**Künstliche Intelligenz**





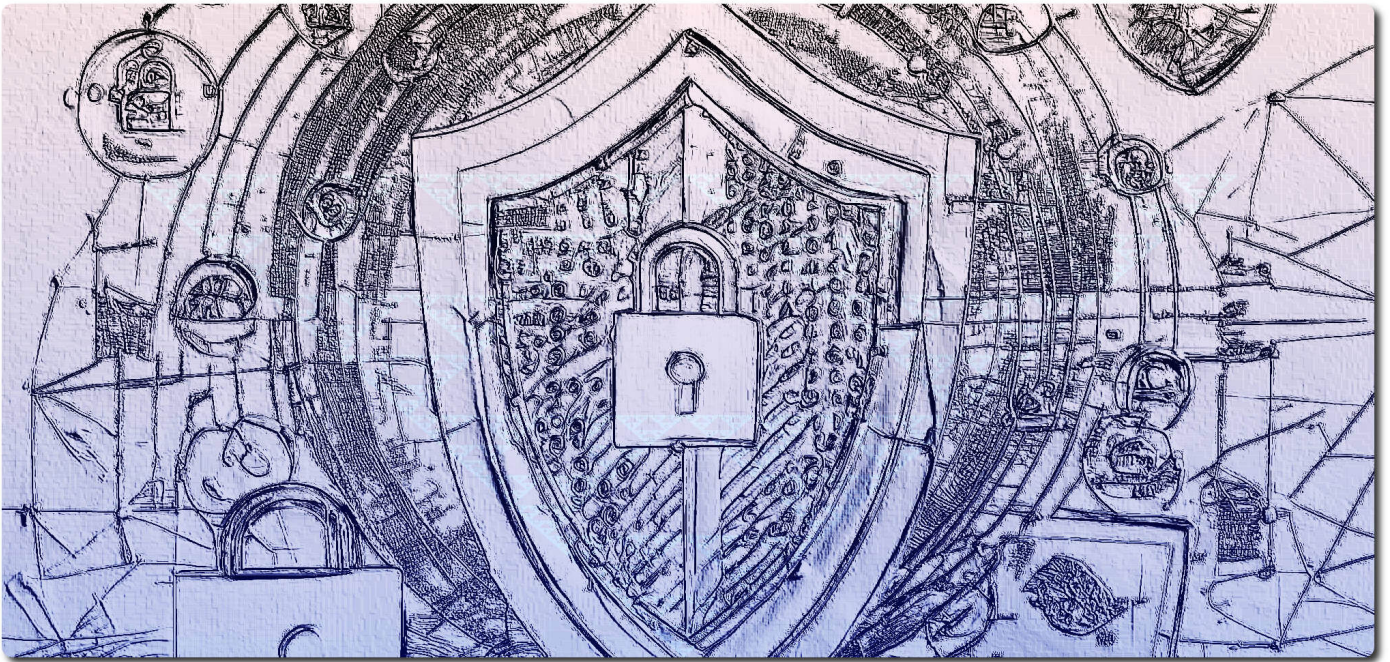


Abb. 1: Künstliche Intelligenz zum Begriff «Datenschutz» (AF)

## Inhalt

		<b>Vernehmlassungen</b>	<b>8</b>
		<b>Kommission Polizeigesetz</b>	<b>8</b>
<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>	<b>Öffentlichkeitsprinzip</b>	<b>9</b>
<b>Zuständigkeit</b>	<b>4</b>	<b>Thema: Künstliche Intelligenz</b>	<b>9</b>
<b>Schwerpunkte</b>	<b>5</b>	<b>Anfragen aus der Praxis</b>	<b>12</b>
<b>Referate</b>	<b>5</b>	<b>Tabellen</b>	<b>13</b>
<b>Kontrollen</b>	<b>6</b>	<b>Dankesworte</b>	<b>14</b>

## Vorbemerkung

Gestützt auf § 18 TG DSG legt der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte dem Regierungsrat jeweils Rechenschaft über die eigene Tätigkeit ab. Im Öffentlichkeitsgesetz ist dies nicht vorgesehen. Der vorliegende Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023.

Die elektronische Fassung dieses Berichts finden Sie auf der Webseite: [www.datenschutz-tg.ch](http://www.datenschutz-tg.ch)

# Zuständigkeit

## Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes gibt es verschiedene Zuständigkeiten. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist zuständig für die Datenbearbeitung durch Bundesbehörden. Ebenso ist seine Zuständigkeit gegeben, wenn Personendaten durch Private bearbeitet werden.

Die kantonalen Datenschutzbeauftragten sind für die Datenbearbeitung durch Behörden in den eigenen Kantonen zuständig. Es gilt somit:

### Datenschutz Bund

Bearbeitung von Personendaten durch **Private** oder durch **Bundesbehörden**

### Datenschutz Kanton

Bearbeitung von Personendaten durch **Behörden im Kanton**

## Öffentlichkeitsprinzip

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung regelt die Einsicht in amtliche Akten der Bundesbehörden. Demgegenüber gilt im Kanton Thurgau das kantonale Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip für die Einsichtnahme in die Akten der öffentlichen Organe im Kanton Thurgau. Es gilt somit auch hier:

### Öffentlichkeitsprinzip Bund

Datenbearbeitung durch **Bundesbehörden**

### Öffentlichkeitsprinzip Kanton

Datenbearbeitung durch **Behörden im Kanton**

# Schwerpunkte

Im Berichtsjahr 2023 lag der Schwerpunkt des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten weiterhin im Datenschutz. Da Anfang September 2023 das neue Bundesgesetz über den Datenschutz in Kraft getreten ist, hat sich im ganzen Berichtsjahr ein sehr hoher Beratungsaufwand ergeben. Vor allem die Gemeinden wollten wissen, was sich mit dem neuen Bundesgesetz ändert und was allenfalls für Massnahmen getroffen werden müssten. Aber auch im Öffentlichkeitsbereich hat sich der Zeitaufwand erhöht. Auch hier haben sich vor allem die Gemeinden informieren lassen, wie bei Einsichtsgesuchen konkret vorzugehen ist.

Gesamthaft bewegte sich der Zeitaufwand am oberen Limit. Vor zehn Jahren waren noch insgesamt 119 Anfragen zu beantworten. Nun ist mit insgesamt 531 Anfragen pro Jahr ein Mass an Anfragen erreicht, das nur noch knapp bewältigt werden kann.

Aus der erhöhten Arbeitslast zeigt sich, dass das Interesse der Öffentlichkeit am Schutz der eigenen Daten während den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Das lässt sich darauf zurückführen, dass die Bevölkerung feinfühleriger geworden ist und offenbar vermehrt Angst hat, dass die eigenen Daten unrechtmässig und für andere Zwecke verwendet werden könnten. Die Behörden im Kanton und in den Gemeinden sind deshalb aufgerufen, sich vermehrt um den Datenschutz zu kümmern, damit das Vertrauen der eigenen Einwohnerinnen und Einwohner wieder gefestigt werden kann.

## Referate

**Im Berichtsjahr durfte der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte sechs Referate halten. Das Thema Datenschutz oder Öffentlichkeitsprinzip konnte diversen Personen näher gebracht werden.**

### Rechtskurs

Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) hat im vergangenen Jahr wieder zusammen mit dem Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) einen Workshop für Schulleiterinnen und Schulleiter durchgeführt. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte durfte dabei erneut mitwirken. Hier ging es darum, den interessierten Personen zu vermitteln, dass die Schulleitun-

gen selbst für die Datenbearbeitung verantwortlich sind. Nach einer allgemeinen Einführung in das Thema Datenschutz konnte auf diverse Details aus dem Schulalltag eingegangen werden.

### Schulen

Neben der Weiterbildung für die Schulleiterinnen und Schulleiter wurden weitere Personen sensibilisiert: Den Finanzverantwortlichen der Schulgemeinden wurde das im Kanton Thurgau geltende Öffentlichkeitsprinzip erklärt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sehr interessiert. Die Schulen erhalten vermehrt Einsichtsgesuche. Es konnte anhand von Praxisbeispielen erklärt werden, wie mit diesen umzugehen ist.

### Arbeitgeberverband

Der Arbeitgeberverband Kreuzlingen und Umgebung wurde über das neue Datenschutzgesetz des Bundes informiert. Da dies die einzelnen Betriebe direkt tangiert, war das Interesse an den neuen Bestimmungen sehr gross. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sich im Vorfeld bereits fachlich auf die Weiterbildung vorbereitet. Daher konnten diverse Fragen aus der Praxis vertieft behandelt werden.

### a.o. Fraktionssitzung

An einer ausserordentlichen Fraktionssitzung der Grünen und der SP Kanton Thurgau konnte auf aktuelle Themen im Datenschutz

eingegangen werden. Der gegenseitige Austausch war sehr positiv.

## Finanzverwalter

An der VTG-Tagung der Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter durfte der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte auf die neuen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Bundes ein-

gehen und ebenso Ausführungen zum neuen Öffentlichkeitsgesetz machen. Dem Kader der Gemeinden konnten Hinweise zur konkreten Umsetzung der neuen Gesetze gegeben werden.

## Benevol

Bei Benevol, einem politisch und konfessionell neutralen, gemein-

nützigen Verein im Bereich der Freiwilligenarbeit, durfte das neue Datenschutzgesetz des Bundes erläutert werden. Es wurde konkret erklärt, wie eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist und ein praktisches Beispiel durchgespielt.

# Kontrollen

**Trotz der hohen Auslastung konnten auch im Berichtsjahr Kontrollen stattfinden und Vorschläge unterbreitet werden.**

## Schengen-Kontrollen

Die Schweiz hat seit 2008 Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS). Dies ist ein europaweites Fahndungsinformationssystem. Das SIS-System ist für uns von Bedeutung, weil mit dem Inkrafttreten der Schengen-Assoziierungsabkommen alle Personenkontrollen an den Schweizer Grenzen aufgehoben wurden. Da in diesem System sehr heikle Daten gespeichert sind, verlangt die «Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS)» in Art. 69, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen müssen, dass der Einsatz des SIS-Systems durch unabhängige Aufsichtsstellen überwacht wird. Der Datenschutzbeauftragte hat deshalb beim Bundesamt für Polizei (fedpol) die Logdaten aller polizeilichen Abrufe während einem nicht angekündigten Zeitraum einverlangt und erhalten. In diesen Einträgen wird erfasst, welche Polizistin und welcher Polizist zu welcher Zeit welche Personen oder welche Fahrzeuge überprüft hat. Die Liste umfasste mehr als 94'000 Einträge. Zum Vergleich wurde auch ein gleicher Zeitraum aus dem vorangegangenen Jahr 2022 einverlangt. Dies waren weitere 86'000 Einträge, welche auszuwerten waren.

Bei früheren Kontrollen wurde jeweils stichprobeweise geprüft, welche Unregelmässigkeiten aus den Abfragedaten herausgelesen werden konnten. Im Kanton Thurgau wurde jetzt erstmals eine Vollkontrolle aller Datensätze durchgeführt. Es wurden also alle einzelnen Einträge, welcher von den Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Thurgau während eines bestimmten Zeitraums getätigt wurden, einzeln überprüft. Die Prüfung aller etwa 180'000 Einträge wäre mit einem vernünftigen Zeitaufwand gar nicht zu bewältigen gewesen. Es sollte deshalb ein Tool beigezogen werden, damit die Auswertung dieser grossen Datenmengen erfolgen konnte. Die erste Herausforderung war nur schon, die erhaltenen Daten in ein lesbares Format zu bringen. Das Hauptproblem bestand dann aber darin, die Daten nach den eigenen Bedürfnissen zu strukturieren und diese sowohl grafisch als auch in Textform so aufzubereiten, dass daraus Unstimmigkeiten erkannt werden konnten.

Da es für solche Tools keinen Markt gibt, war europaweit keine geeignete Software zu finden. Der Datenschutzbeauftragte hat deshalb privat eine eigene Software entwickelt (python), damit die vorgesehene Auswertung überhaupt durchgeführt werden konnte. Dank der Eigenentwicklung konnte das Programm genau an die Bedürfnisse einer SIS-Vollauswertung angepasst werden. Die Entwicklung dieser neuen

Software erfolgte für den Kanton Thurgau ohne Kosten. Dass andere Datenschutzbehörden in der Schweiz oder in Europa bereits ähnliche Auswertungstools einsetzen, ist nicht bekannt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass dem Kanton Thurgau bei den umfassenden Vollkontrollen eine Vorreiter-Rolle zukommt.

Ohne zu viel über die Kontrollkriterien verraten zu wollen, darf im Ergebnis bereits mitgeteilt werden, dass die Kantonspolizei Thurgau die Abfragen der Personendaten auftragsgemäss vornimmt. Die getätigten Abfragen sind grossmehrheitlich stimmig. So waren denn beispielsweise hinsichtlich des Alters oder der Herkunft der abgefragten Personen keine Auffälligkeiten erkennbar. Gewisse Details der Prüfungsergebnisse, welche aber nicht gravierend sind, befinden sich derzeit noch in genauerer Abklärung.

## Untersuchungsbericht

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte durfte im Auftrag des DFS einen vertraulichen Untersuchungsbericht einsehen und beurteilen, inwieweit Personendaten offengelegt werden sollen. Dies geschah nicht im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nach Öffentlichkeitsgesetz, sondern gestützt auf das Datenschutzgesetz.

## FTAPI

Das Amt für Informatik wollte die bestehende Datenaustauschplattform aktualisieren. Dabei ging es um die Frage, inwieweit ein ausländischer Anbieter beigezogen werden darf und wie der Beizug vertraglich zu regeln ist.

## M365

Wie in anderen Kantonen stellte sich auch im Kanton Thurgau die Frage, ob die Kantonsverwaltung die Onlinedienste von Microsoft (M365) einsetzen darf.

Diese Frage ist juristisch umstritten. Um diese zu klären, hat der Regierungsrat bei einem Zürcher Anwaltsbüro einen Bericht erstellen lassen, welcher zum Ergebnis kommt, dass M365 in der Kantonsverwaltung eingesetzt werden darf, sofern vorab diverse

Massnahmen ergriffen werden. Der Regierungsrat hat deshalb erklärt, M365 sei für die Bearbeitung von Daten höchster Vertraulichkeitsstufen konzipiert und eigne sich unter Anwendung diverser Schutzmassnahmen für die Bedürfnisse der Kantonsverwaltung. Der Regierungsrat folgt damit der juristischen Linie, wonach das Risiko einer Datenweitergabe dermassen gering ist, dass der Einsatz von M365 erlaubt werden kann.

Demgegenüber betont der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte seit Jahren, dass unsere Behördendaten nur dann in US- oder chinesische Cloud-Systeme gelangen dürfen, wenn diese Daten verschlüsselt sind und der Schlüssel nur uns bekannt ist. Bei M365 ist dies nicht der Fall. Zwar gelangen unsere Daten auf einem verschlüsselten Weg zu Microsoft, werden dann aber dort gegenüber dem Anbieter selbst, d. h. gegenüber Microsoft, offengelegt. An dieser Offenlegung ändern auch die vom genannten Zürcher Anwaltsbüro vorgeschlagenen Massnahmen nichts.

Das Recht der Vereinigten Staaten sieht vor, dass gewisse US-Behörden auf die Cloud-Daten von Anbietern mit US-Bezug zugreifen dürfen. Das ausländische Recht erlaubt somit unter Umständen einen Zugriff auf unsere bei M365 gespeicherten Daten. Ein solcher direkter Zugriff durch US-Behörden auf unsere Daten steht aber in klarem Widerspruch zu unserem eigenen Recht, wonach ein ausländischer Staat zuerst in der Schweiz ein Rechtshilfesuch stellen muss. In diesem würde dann durch ein Schweizer Gericht beurteilt, ob die verlangten Personendaten im konkreten Fall an den fremden Staat herausgegeben werden dürfen.

Ebenso verlangt unser Datenschutzgesetz für die Bearbeitung von Behördendaten durch Dritte, dass der Datenschutz vorab durch Vertrag oder Verfügung sicherzustellen ist. Aufgrund der genannten ausländischen Gesetzgebung kann aber mit einem US- oder chinesischen Anbieter in diesem Bereich keine Vertraulichkeit vereinbart werden, da diese ja gesetzlich verpflichtet sind, unsere Daten auch ohne Rechtshilfesuch an die eigenen Behörden herauszugeben.

# Vernehmlassungen

**Im Berichtsjahr durfte der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum bei verschiedenen Vernehmlassungen aktiv mitwirken. In einer weiteren internen Vernehmlassung, der Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes, war er in eigener Sache selbst aktiv beteiligt.**

Im Berichtsjahr wurde zu den folgenden konkreten Rechtsvorlagen Stellung genommen:

1. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich
2. Europäische Standortbestimmung
3. Einfache Anfrage: «Ist die kantonale Verwaltung gegen Cyberrisiken gerüstet?»
4. Einfache Anfrage: «Starke und intakte Familien sind das Rückgrat unseres Landes.»
5. Einfache Anfrage: «Datenmanagement Covid»
6. Motion: Einrichtung eines kantonalen Fonds für Innovation und Fortschritt (Kurzantwort)
7. Interpellation: 10-Millionen-Schweiz
8. Merkblatt AFI: Einsatz von Online-Text-Generatoren
9. Pensionskasse Thurgau (pktg): Organisatorische und personelle Änderungen auf strategischer Ebene
10. Finanzstrategie 2024 - 2030

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nimmt jede Woche an den Kadersitzungen der Staatskanzlei teil. Dadurch erhält er einen unmittelbaren Einblick, welche Projekte in der Kantonsverwaltung gerade aktuell sind. Die seit 2013 bestehende Zuordnung zur Staatskanzlei hat sich bewährt. Die Informationswege funktionieren gut.

# Kommission Polizeigesetz

**In der Kommissionssitzung zur Revision des Polizeigesetzes des Kantons Thurgau konnte der Datenschutz eingebracht werden.**

Neben der bundesrechtlichen Regelungen zum Strafprozess (StPO) gibt es in den Kantonen eigene Polizeigesetze, in welchen die polizeilichen Massnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Prävention geregelt werden. Im Unterschied zur Strafprozessordnung, bei der bereits ein Anfangsverdacht gegen die betroffene Per-

son bestehen muss, regelt das Polizeigesetz die allgemeine Tätigkeit der Polizeiorgane.

Im Kanton Thurgau wurde das Polizeigesetz revidiert. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte durfte nach dem angenommenen Rückweisungsantrag des Grossen Rates an den nachfolgenden Kommissionssitzungen teilnehmen und die datenschutzrechtlichen Aspekte in die Beratungen einbringen.



# Öffentlichkeitsprinzip

**Am 1. Juni 2022 ist das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau in Kraft getreten. Es gilt rückwirkend für die Einsicht in Akten der öffentlichen Organe, welche ab dem 20. Mai 2019 erstellt wurden. Zum Öffentlichkeitsgesetz wurde im Berichtsjahr eine verstärkte Beratung angeboten. Es gab 20 Anfragen mehr als im Vorjahr.**

Das Interesse an Schlichtungsverhandlungen war im Berichtsjahr sehr gering. Es wurden insgesamt vier Schlichtungsverfahren durchgeführt. Bei diesen ging es um Einsicht in die Akten betreffend Windmessrohdaten, eines Bauprojektes «Pumptrack», einer Gasnetzstrategie und eines Tempo 30 Gutachtens.

## Thema: Künstliche Intelligenz

**Das Thema künstliche Intelligenz hat letztes Jahr an Bedeutung gewonnen. Es stellte sich konkret die Frage, ob Online-Text-Generatoren in der Kantonsverwaltung eingesetzt werden dürfen?**

Zusammen mit dem Amt für Informatik wurde ein Merkblatt für den Einsatz von Online-Text-Generatoren in der Kantonalen Verwaltung erstellt. Dabei handelt es sich um Rahmenbedingung für den Einsatz von ChatGPT und weiteren Textgeneratoren, wie beispielsweise Google Bard, Bing Chat oder Übersetzungsdienste wie Google Translate oder DeepL. Das Merkblatt kommt zum Ergebnis, dass diese Systeme grundsätzlich eingesetzt werden dürfen. Dabei sind aber diverse Auflagen zu berücksichtigen:

1. Die Nutzungsbedingungen dieser Systeme können Einschränkungen vorsehen. Hier ist vor dem Einsatz abzuklären, ob die Ergebnisse allenfalls nur privat genutzt werden dürfen oder ob der Einsatz auch für die Verwaltung erlaubt ist. Hier ist ebenso zu berücksichtigen, dass die erhaltenen Daten allenfalls aus Quellen stammen, welche von den Autoren gar nicht frei gegeben wurden. Der erhaltene Text ist deshalb vor der Weitergabe unbedingt urheberrechtlich zu überprüfen. Andernfalls kann uns beim vor schnellen Einsatz der Vorwurf gemacht wer-

den, dass wir urheberrechtlich geschützte Werke verwenden, was zu vermeiden ist.

2. Durch Texteingaben in diesen Systemen geben wir zwangsläufig Daten preis. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese Systeme keine Rückschlüsse auf Personen machen können oder irgendwelche Geheimnisse erkennbar werden. Aus Sicht des Datenschutzes dürfen deshalb keine ungeprüften Texte in diese Systeme eingegeben werden. Wir müssen, bevor ein Text im Suchfeld eingegeben wird, dafür sorgen, dass in diesem keine Personennamen oder Geheimnisse enthalten sind. Da die Systeme den Text jeweils schon beim Schreiben analysieren, d.h. nicht erst, wenn die Eingabetaste gedrückt wird, hat das Aussondern des Namens und allfälliger Geheimnisse schon vor dem Einfügen zu erfolgen.
3. Unsere Eingaben können leider auch für andere Zwecke verwendet werden. So können insbesondere Rückschlüsse auf die Anwenderinnen und Anwender gemacht werden. Sobald wir diese Systeme verwenden, sind Rückschlüsse auf uns selbst machbar. Entweder loggen wir uns vor dem Einsatz ein oder dann geben wir unsere IP-Adresse bekannt oder wir

sind auf unserem System, beispielsweise dem Handy, über ein weiteres Tool verbunden, welches Rückschlüsse auf uns zulässt. Durch unsere Eingaben können die Anbieter der Online-Text-Generatoren ein Profil über uns erstellen. Diese wissen dann beispielsweise, dass eine Anwenderin oder ein Anwender in der Steuerverwaltung oder beim Obergericht arbeitet, was dazu dienen kann, die Profile zu verfeinern. Es

wäre deshalb sinnvoll, die geschäftlichen Abfragen nicht mit privaten Zugängen oder auf Privatgeräten durchzuführen.

4. Ein wesentlicher Aspekt ist auch, dass die Ergebnisse von Online-Text-Generatoren häufig falsch sind. Diese dürfen deshalb nicht ohne weitere Durchsicht übernommen werden. Vor der Weiterverwendung ist immer sicherzustellen, dass die erhaltene Antwort richtig ist.

Die künstliche Intelligenz beschränkt sich aber nicht nur auf den Einsatz von Textgeneratoren. Bei diesem Thema handelt es sich um einen viel weitergehenden Begriff, welcher noch nicht genau definiert ist. Derzeit wird darunter verstanden, dass Computersysteme die Fähigkeit haben sollen, aus einer Vielzahl von Informationen Erkenntnisse zu sammeln und dadurch selbst zu lernen.

Schon vor einigen Jahren kam in der Regelungstechnik der Begriff der «Fuzzylogik» auf. Dabei ging es darum, dass ein Computer nicht immer genau ja oder nein sagte, sondern dass dieser auch etwas verschwommener reagieren sollte. Es war damals nicht mehr die gewohnte «Boolesche Logik» gefragt, sondern eine etwas unschärfere Bearbeitung. In der Regelungstechnik konnte damit beispielsweise erreicht werden, dass eine Pendelbewegung durch eine ungenauere Steuerung besser beherrscht werden konnte. Dies kam im Fahrzeugbau und weiteren Gebieten zur Anwendung.

Ganz ähnlich ist es heute im Bereich der künstlichen Intelligenz, wo nicht immer eine einzige, sehr exakte Antwort verlangt wird. So sollen diese Systeme Antworten auf Fragen liefern, welche je nach Eingabe nicht immer exakt gleich sind. Teilen wir beispielsweise der Applikation ChatGPT mit, dass wir mit der Antwort nicht zufrieden sind, entschuldigt sich diese und bringt dann, ohne weitere Daten zu erhalten, plötzlich eine völlig andere Antwort. Das liegt daran, dass diese künstliche Intelligenz die Fähigkeit hat, sich auf andere Datenquellen abzustützen, um dann zu einem ganz anderen Ergebnis zu gelangen.

Wir können daraus erkennen, dass die Daten, auf welchen die künstliche Intelligenz basiert, den Grundpfeiler für die Antworten bildet. Geben wir der künstlichen Intelligenz andere Grunddaten, lernt diese eine neue, andere Wirklichkeit kennen und gibt andere Antworten. Das war bei den ersten Chatbots ein grosses Problem: Die ersten Systeme hatten aus den Eingaben der Benutzer gelernt, wie Menschen kommunizieren. Bald darauf haben die Antwortsysteme nur noch unanständige Wörter geliefert und mussten vom Netz genommen werden. Empfehlenswert wäre es deshalb, wenn die Systeme der künstlichen Intelligenz mit guten und spezifischen Daten gefüttert werden könnten. Dabei ergeben sich dann aber wieder neue Probleme:

Bei einer entsprechenden Beschränkung der Grunddaten besteht die Gefahr, dass die künstliche Intelligenz mit einer vorbestimmten Meinung trainiert wird oder sich bewusst auf vorgegebene, falsche Daten abstützt. Je mehr wir dann diesen falschen Antworten vertrauen, desto mehr kann unsere Persönlichkeit in eine bestimmte Richtung gelenkt werden.

Wegen der weiteren Entwicklung der künstlichen Intelligenz werden wir immer mehr Mühe haben, die Wahrheit zu erkennen. Wir wissen oft nicht mehr, ob die Antworten wahr oder falsch sind. Bilder können sehr einfach abgeändert werden und entsprechen nicht mehr der Wirklichkeit. Videos können sogar in Echtzeit

verfälscht werden. Wir können uns nicht mehr darauf verlassen, mit wem wir in einer Videokonferenz sprechen. Sogar die Stimme des Gegenübers kann von einer anderen Person stammen.

Das Problem können wir nur lösen, wenn wir die Ergebnisse der künstlichen Intelligenz stets hinterfragen. Wir müssen also mit allen Mitteln versuchen, die erhaltenen Angaben zu verifizieren. Nur so können wir intelligenter bleiben (oder werden) als die künstliche Intelligenz. So soll denn die Applikation ChatGPT bereits einen Intelligenzquotienten von 160 aufweisen, was aber stark bezweifelt wird; die Anwendung sei ja gar nicht intelligent.

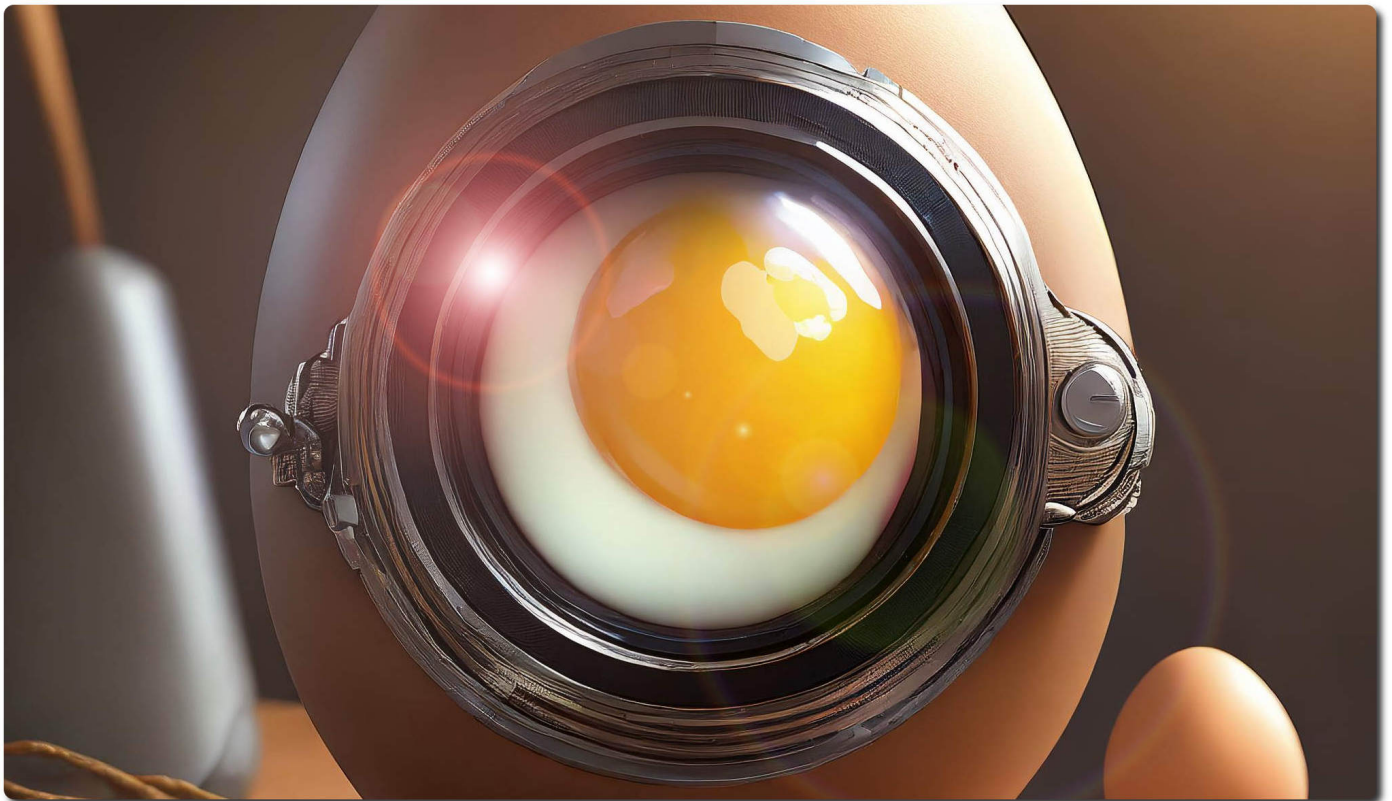


Abb. 2: Künstliche Intelligenz erstellt eine fiktive Realität. (AF)

# Anfragen aus der Praxis

## **Darf der Presse bekannt gegeben werden, zu welchem Ergebnis Laborproben gelangt sind?**

Da die Verfahren der vom kantonalen Laboratorium durchgeführten Analysen noch nicht abgeschlossen waren, durfte der Presse keine Einsicht in die Akten gewährt werden. Dies war insbesondere deshalb der Fall, weil in einem Duftlämpchen die Gesundheitsgefahr wegen der verdünnten Anwendung deutlich reduziert oder sogar ausgeschlossen werden konnte.

## **Findet das neue Datenschutzgesetz des Bundes Anwendung auf die Datenbearbeitung der Gemeinden?**

Für die Gemeinden des Kantons Thurgau gilt weiterhin das kantonale Datenschutzgesetz. Dieses befindet sich derzeit in Revision. Sollten die Gemeinden nebenbei noch privatwirtschaftlich tätig sein, wenn sie beispielsweise eine eigene Wohnung vermieten, sind

die bundesgesetzlichen Vorschriften zu beachten.

## **Ist der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte bereit, in einem Fussballmagazin einen Bericht zum Datenschutz zu verfassen?**

Ja, gerne. Auch ohne Fussballkenntnisse kann auf die Problematik der gehackten Hooligan-Datenbank hingewiesen werden oder es können Ausführungen zur sparsamen Verwendung von Personendaten bei der Eingangskontrolle in Stadien gemacht werden.

## **Die Jodtabletten 2023 sollten verteilt werden. Darf dabei auf die Adressdaten des Kantons zugegriffen werden?**

Der Zugriff ist erlaubt. Das Strahlenschutzgesetz verlangt, dass bei einer Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität die nötigen Massnahmen zu ergreifen sind. Die Armeeapotheke hat die gesetzliche Aufgabe, die Jod-Prophylaxe vor-

zubereiten. Die Daten sind vertraulich zu handhaben und nach Beendigung wieder zu löschen.

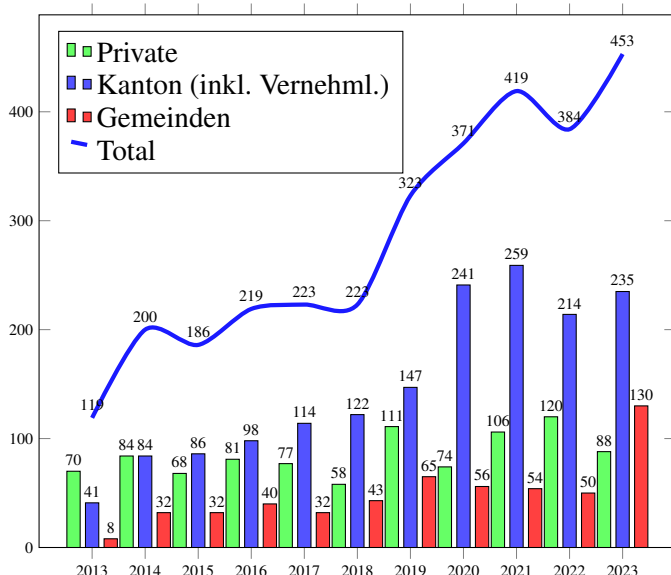
## **Darf eine Gemeinderatsitzung über Teams oder Zoom stattfinden, da ein Gemeinderat sehr oft im Ausland ist?**

Bei Videokonferenzen ist grundsätzlich entweder darauf zu achten, dass nicht über bestimmbar Personen gesprochen wird und dass keine Geheimnisse besprochen werden. Erst wenn der gesamte Verkehr zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Ende-zu-Ende verschlüsselt ist, kann bei einer guten Verschlüsselung, welche auch dem Anbieter nicht bekannt sein darf, offener kommuniziert werden. Allenfalls darf der Anbieter informiert werden; beispielsweise, wenn dieser zur Vertraulichkeit verpflichtet werden kann. Das ist bei den genannten Produkten nicht der Fall. Leider gibt es auch Anbieter, welche eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung vorgeben, dies dann aber nicht immer einhalten können.

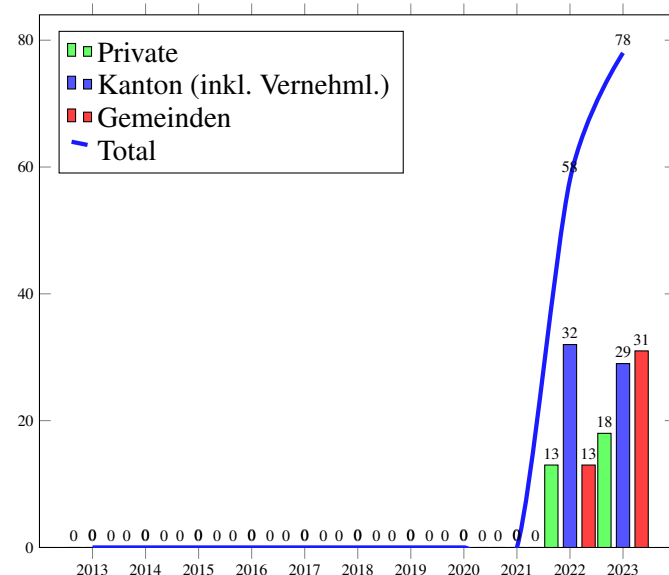
# Tabellen

Abschliessend finden Sie einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023:

## Anfragen Datenschutz

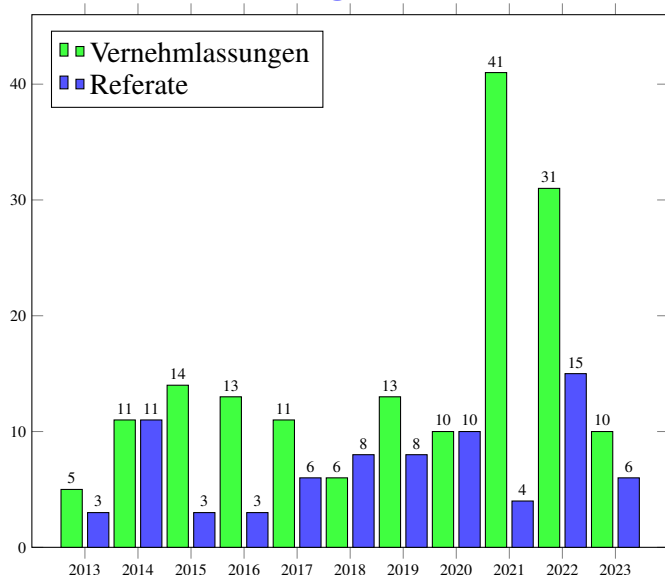


## Anfragen Öffentlichkeitsprinzip



Nachdem im Jahr 2022 die Anfragen leicht zurückgegangen sind, haben diese im Jahr 2023 einen kaum mehr bewältigbaren Höchststand erreicht. Insbesondere bei den Gemeinden hat sich das Interesse erhöht. Dies war nicht nur im Datenschutz der Fall, sondern ebenso bei den Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip.

## Vernehmlassungen, Referate



Wie erwähnt, war der Aufwand im vergangenen Jahr sehr hoch. Die Referate haben zwangsläufig abgenommen, liegen aber mit sechs Vorträgen noch im normalen Bereich.

Auch die Vernehmlassungen haben mit zehn Stück wieder ein übliches Mass erreicht. Die hohen Werte während den Corona-Jahren sind zurückgegangen.

Es wird weiterhin begrüsst, dass der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte der Staatskanzlei angegliedert ist, da so direkt gespürt werden kann, wo in der Verwaltung allenfalls ein Handlungsbedarf besteht.

# Dankesworte



Abb. 3: Echten Dank (ohne künstliche Intelligenz erstellt)

Mein Dank gilt wie jedes Jahr wiederum der gesamten Kantonsverwaltung und ebenso den Gemeinden und diversen weiteren Organisationen des kantonalen Rechts für die weiterhin stets sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Für die tatkräftige Unterstützung danke ich ebenso dem gesamten Team der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Paul Roth, Staatsschreiber, insbesondere Frau Christine Hammer, welche mich bis Ende Februar 2023 als Fachperson unterstützt hat. Der gleiche Dank gilt auch der neuen Mitarbeiterin, Frau Regula Buchmann Kramer, welche seit November 2023 bei der Aufsichtsstelle Datenschutz- und Öffentlichkeitsprinzip aktiv mitwirkt.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz und am Öffentlichkeitsprinzip. Es bleibt abzuwarten, ob diese Bereiche in den kommenden Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen werden. So besteht zweifellos ein hohes Interesse, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen weiterhin geschützt werden und die Transparenz bei der Tätigkeit der öffentlichen Organe gewahrt werden kann. Dies kann aber nicht nur durch eine einzelne Stelle beim Kanton geschehen, sondern bedarf weiterhin der bewussten Mitwirkung jeder einzelnen Person. Danke, dass Sie sich um die Einhaltung des Datenschutzes kümmern und dass Sie eine transparente Verwaltung schätzen!

Frauenfeld, im Frühling 2024  
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Postadresse:  
Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter des Kantons Thurgau  
Regierungsgebäude  
CH-8510 Frauenfeld  
Telefon: 058 345 53 41 / E-Mail: [anfrage@datenschutz-tg.ch](mailto:anfrage@datenschutz-tg.ch)





CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)  
Namensnennung, keine Bearbeitung